

Satzung der Blaskapelle Mutterstadt 1928 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die am 4. März 1928 vom Katholischen Arbeiterverein Mutterstadt gegründete Musikkapelle besteht seit 1946 als eigenständiger nicht eingetragener Verein. Der jetzt unter dem Namen

"Blaskapelle Mutterstadt 1928 e.V."

in das Vereinsregister eingetragene Verein will die Tradition dieser Kapelle weiterführen.

Sitz des Vereins ist 67112 Mutterstadt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik und der damit verbundenen Erhaltung des musikalischen Brauchtums, sowie die musikalische Aus- und Weiterbildung der Jugend.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können ein oder mehrere Orchester und Instrumentalgruppen bestehen. Diese sollen bei Gottesdiensten und Prozessionen, bei Festen und Veranstaltungen mitwirken. Außerdem sollen auch eigene Konzerte durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(1) Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede Person beantragen, die gewillt ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer außerdem ein dem Verein dienliches Musikinstrument beherrscht. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet an den festgesetzten Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitgliedschaft kann in fördernde umgewandelt werden, wenn das Mitglied die für die Mitwirkung im Orchester notwendige Voraussetzung nicht erfüllt, häufig bei Proben und öffentlichen Auftritten fehlt oder diese empfindlich stört. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden. Die Mitgliedschaft kann weder übertragen noch vererbt werden.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die leihweise übernommenen Musikinstrumente, Noten und sonstiges Eigentum des Vereins umgehend zurückzugeben. Notwendige Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des ausgetretenen Mitgliedes, des ausgeschlossenen Mitgliedes oder der Erben. Eine abweichende Regelung kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Wiedereintritt nach erfolgtem Austritt gilt grundsätzlich als ein Neueintritt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Platzkapazität des Veranstaltungsortes dies zuläßt, sowie Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu leisten. Er kann für aktive und fördernde Mitglieder

unterschiedlich hoch sein und ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In Sonderfällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung vorübergehend befreien.

Leihweise übernommene Musikinstrumente sind vom Mitglied regelmäßig zu pflegen und stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Reparaturkosten, die durch unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung entstehen, sind vom Mitglied zu ersetzen. Eine abweichende Regelung kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand
und dem erweiterten Vorstand,
und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassier,
der Schriftführer.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugnis besitzen der erste und zweite Vorsitzende jeweils alleine, die beiden anderen Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

der Archivar (Vermögensverwalter),
der 2. Archivar (Instrumentenwart),
der 2. Schriftführer (Mitglieder- und Pressewart),
ein Jugendvertreter.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvertreter ist nur von den aktiven Jugendlichen zu wählen. Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung noch weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder sollen aktive Musiker sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Sitz und Stimmrecht gehört dem erweiterten Vorstand auch der musikalische Leiter an.

(4) Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiterhin ist es seine Pflicht alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Vereinszweck dient. In einer Geschäftsordnung kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.

In der Generalversammlung hat der Vorstand über alle wichtigen Abläufe im Verein zu berichten, insbesondere einen Vermögensbericht zu erstatten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Vorstandssitzung muß auch einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand bestellt, der mit ihm auch die Bedingungen der Zusammenarbeit regelt. Während seiner Tätigkeit hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

Über Vorhaben und Aktivitäten, die sich aus der ihm vom Vorstand übertragenen Verantwortung ergeben, berichtet er in den Vorstandssitzungen. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Revisoren

Für die Prüfung der Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins werden zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Belege über Einnahmen und Ausgaben, deren Verbuchung sowie den Kassenbestand und berichten hierüber in der Generalversammlung. Sie haben das Recht jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen und Prüfungen vorzunehmen.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens zum Ablauf des 1. Quartals, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen (Generalversammlung).

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über eine Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Nur wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einer anderen Form zustimmt kann diese praktiziert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Sie müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern
- h) Einrichtung und Wahl von Ausschüssen
- i) Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mehr als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein, von denen mehr als vier Fünftel für den Antrag stimmen müssen. Ist diese Personenzahl nicht erschienen, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit vier Fünfteln Stimmenmehrheit beschließen.

Solange sieben aktive Mitglieder bereit sind, den Verein aufrecht zu erhalten, kann er jedoch nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung sind 2 Liquidatoren zu benennen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Katholische Kirchenstiftung Mutterstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. März 1988 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 3. April 2017 geändert.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein erfolgte am 13. Oktober 1988.